

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Dezember 2009

1887. Finanzausgleichsgesetz (Änderung vom 14. September 2009; Fristverlängerung Sonderlasten- abgeltung); (Rechtskraft und Inkraftsetzung)

Der Beschluss des Kantonsrates betreffend Finanzausgleichsgesetz (Änderung vom 14. September 2009; Fristverlängerung Sonderlastenabgeltung) wurde am 25. September 2009 im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht. Er unterstand dem fakultativen Referendum. Die Frist von 60 Tagen gemäss Art. 33 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV) zur Einreichung eines Volks- oder Gemeindereferendums endete am 24. November 2009 (ABI 2009, 1918). Innert dieser Frist wurde kein Referendum gemäss § 141 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) eingereicht. Ebenso wurde gemäss Mitteilung der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 22. Oktober 2009 innert der Frist von 14 Tagen gemäss Art. 33 Abs. 3 KV kein Kantonsratsreferendum im Sinne von § 144 GPR eingereicht. Gestützt auf § 145 GPR hat der Regierungsrat demzufolge die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses festzustellen. Der Kantonsrat beschloss am 8. September 2003 (Vorlage 3991a) die Verlängerung der Sonderlastenabgeltung im Bereich der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe um fünf Jahre von Ende 2003 bis Ende 2008. Daran schliesst sich die neue Regelung in zeitlicher Hinsicht ohne Unterbruch an. Die Inkraftsetzung ist demzufolge rückwirkend auf den 1. Januar 2009 vorzunehmen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Kantonsrates betreffend Finanzausgleichsgesetz (Änderung vom 14. September 2009; Fristverlängerung Sonderlastenabgeltung) (ABI 2009, 1918) rechtskräftig geworden ist.

II. Das Finanzausgleichsgesetz (Änderung vom 14. September 2009; Fristverlängerung Sonderlastenabgeltung) wird rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

III. Veröffentlichung von Dispositiv I im Amtsblatt, Textteil, und von Dispositiv II in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi